

# LUFTFAHRT-VEREIN BOTTROP (1932) e.V.



## GESCHÄFTSORDNUNG

**beschlossen in der Hauptversammlung am 21.02.2015**

### I. Beiträge und Gebühren

Die zu entrichtenden Beiträge sind in Anlage 1 der Geschäftsordnung als Gebührenordnung aufgeführt.

Monatliche Beiträge werden vierteljährlich, jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. per Lastschriftverfahren eingezogen.

Versicherungspauschalen – sie dienen zur Deckung der Versicherungskosten der Flugzeuge für die bevorstehende Saison – werden zu Beginn der Flugsaison fällig und eingezogen (Mitte März).

Mitglieder, die nach dem 1. Juli aktives Mitglied werden, zahlen die anteilige Versicherungspauschale für die Restmonate des laufenden Jahres.

Die Fluggebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die in der Gebührenordnung verankerten Preise sind auf Grundlage der momentanen Kosten kalkuliert. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung im Laufe der Flugsaison nötigenfalls anzupassen.

Der Beginn der Flugsaison wird auf den 1. März festgelegt.

#### Vorauszahlungen

Mitglieder, die aktiv am Motorflug und am Segelflug teilnehmen, haben Vorauszahlung auf ihre Flugstunden bzw. beim Segelflug auf Winden- und F-Schleppkosten und auf Landengebühren zu leisten. Die Vorauszahlung wird mit den Monatsbeiträgen quartalsweise eingezogen. Die Höhe der Vorauszahlungen wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Bei Mehrfachberechtigungen ist die höchste Vorauszahlung zu leisten. Vorauszahlungen sollen innerhalb von 24 Monaten abgeflogen werden. Kann die jeweilige Vorauszahlung in diesem Zeitraum nicht abgeflogen werden, und werden dem Vorstand keine zwingenden Gründe schriftlich mitgeteilt, verfällt die Rückzahlung zu Gunsten des Vereins. Steht das entsprechende Fluggerät für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung, entscheidet der erweiterte Vorstand über die Gebührenvorauszahlung.

### II. Flugbetrieb

#### 1. Vereinsarbeit:

- 1.1. Alle aktiven Mitglieder haben zur Flugberechtigung eine Arbeitsleistung laut Stellenplan bzw. gemäß Aushang am Schwarzen Brett oder entsprechenden Angaben des Technischen Leiters/Werkstattleiters zu erbringen. Am Schwarzen Brett werden auch solche Tätigkeiten aufgelistet, die sich in zeitlichen Abständen wiederholen und erledigt werden müssen.
- 1.2. Jedes Vereinsmitglied, das den Flugsport aktiv ausübt, muss versuchen, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Funktion im Verein zu übernehmen, die mit dem Vorstand abzustimmen ist. (z.B. Helfer für die Pflege der Motorflugzeuge, Sauberkeit in der Halle, der Clubräume, Helfer für Ordnung in den Schränken der Halle, der Clubräume, Flugzeugwart, Fallschirmpacker, Segelflugzeugwart)

- 1.3. In der Saison wird für jedes aktive Mitglied, das den Luftsport ausübt, eine Arbeitsleistung von insgesamt 25 Std. festgelegt. Diese Arbeitsleistung ist zu erbringen oder es ist Ersatzleistung zu zahlen.

Die Ersatzleistung wird zum **31. März** in Höhe von 375,- Euro eingezogen. Flugschüler, die nach dem 1. Juli mit der praktischen Ausbildung beginnen, haben für die Restmonate des laufenden Jahres das anteilige Arbeitsvolumen zu leisten oder die anteilige Ersatzleistung zu zahlen.

- 1.4. Von der Arbeitsleistung sind ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben befreit, dürfen aber selbstverständlich freiwillige Arbeitsleistungen erbringen.
- 1.5. Für die ordentliche Dokumentierung der geleisteten Arbeit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. In dem Arbeitsnachweis ist von dem aktiven Mitglied die Tätigkeit und die geleistete Stundenzahl selbst einzutragen. Nicht dokumentierte Arbeitsnachweise können nicht anerkannt werden. Der Arbeitsnachweis ist vom technischen Leiter oder einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

## 2. Vom Verein geförderte Ausbildung

Mitglieder, die Lehrgänge über den Verein zum Fluglehrer, Werkstattleiter, MS-Wart, MO-Wart, Flugzeugwart, Fallschirmwart, etc. besuchen und die vom Verein ganz oder teilweise bezahlt werden, verpflichten sich gegenüber dem Verein, diese Tätigkeit wenigstens fünf Jahre im Verein aktiv auszuüben. Bei Gewährung einer Bezuschussung wird zwischen dem Verein und dem Empfänger ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet die Verpflichtung bei Inanspruchnahme einer Bezuschussung, dass für den Inanspruchnehmer eine 5-jährige Verpflichtung nach Empfang der betreffenden Befähigung, gegenüber dem Verein besteht.

Bei vorzeitigem Austritt, Vereinswechsel oder bei Nichterfüllung der im Lehrgang erhaltenen Befähigung ist der erhaltene Betrag anteilmäßig also entsprechend der Restzeit oder vollständig zurückzuzahlen.

## 3. Verantwortlichkeit der Piloten hinsichtlich gültiger LTA's:

Wir weisen alle Piloten auf die vom LBA herausgegebenen LTA's hin, die in den betreffenden Bordbüchern abgelegt sind. Die Kenntnisnahme der LTA muss von jedem Pilot, auch von alleinfliegenden Schülern bei allen zur Schulung eingesetzten Flugzeugen (Twin, ASTIR-CS, Discus, RF5 und DR 400) vor dem anstehenden Flug namentlich und leserlich abgezeichnet werden.

## 4. Bereitstellung der Flugzeuge:

### 4.1. Allgemeines

Jeder Pilot, der ein Flugzeug für persönliche Zwecke nutzt, ist verpflichtet, nach der Benutzung das Flugzeug ordentlich zu waschen, eventuell mit Bezügen zu versehen, Startlisten zu schreiben und Eintragungen über Starts und Flugzeiten ins Bordbuch vorzunehmen. Besondere Vorkommnisse, wenn sie sicherheitsrelevant erscheinen, sind in der Checkliste im Bordbuch, einzutragen. Der Vorstand, der technische Leiter bzw. die Motorwarte sind zu informieren. Vor der Benutzung des Flugzeuges ist der Vorflugcheck durchzuführen. Dieser ist in der Checkliste im Bordbuch zu dokumentieren.

### 4.2. Bereitstellung der Motorflugzeuge u. des Motorsegelflugzeuges:

Jeder Berechtigte kann das entsprechende Flugzeug chartern. Der Termin der Charterung ist in das Reservierungsprogramm einzutragen. Wird das Flugzeug mehr als einen Tag gechartert (fremder Platz, Urlaub etc.) muss eine Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden. Die Rückführung des Flugzeuges liegt in der Verantwortung der Person, die das Flugzeug chartert. Übergabeort ist Dinslaken Schwarze Heide (EDLD).

#### 4.3. Bereitstellung der Segelflugzeuge

Die Charterung von Segelflugzeugen beispielsweise für mehrtägige Überlandflüge, Teilnahme an Meisterschaften oder Urlaub (fremder Platz) etc. sowie die Nutzung des Fluggerätes des Vereins außerhalb des Vereinsrahmens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

#### 4.4. Bereitstellung des Schleppflugzeuges DR400

Der verantwortliche Schlepppilot hat dafür Sorge zu tragen, dass der Motor des Schleppflugzeuges schonend behandelt wird. Dies gilt vor Allem für den Abstieg nach dem Schlepp. Es muss darauf geachtet werden, dass der Motor nicht zu stark auskühlt. Die Sicherheit der Piloten und der Materialien stehen im Vordergrund.

#### 5. Schäden an Flugzeugen und Fluggerät:

Für Schäden an vereinseigenen Flugzeugen oder an vereinseigenem Gerät haftet das schadensauslösende Mitglied, soweit der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt wird. Es besteht die Möglichkeit, durch Eigenleistung die Höhe der Kosten zu reduzieren..

#### 6. Quax-Fonds

Der Quax-Fonds für aktive Mitglieder des LFV-Bottrop versteht sich als Solidargemeinschaft zur Abdeckung von Schäden, welche von aktiven Mitgliedern an Flugzeugen des LFV-Bottrop verursacht werden. Das Risiko, einen Schaden an einem vereinseigenen Flugzeug zu verursachen, trägt jedes Vereinsmitglied. Die Flugzeuge sind zwar vollkaskoversichert, allerdings besteht bei jeder Versicherung eine Selbstbeteiligung, welche der schadensverursachende Pilot zu zahlen hat. Dieses Risiko ist nicht weiter versicherbar. Durch den Quax-Fonds soll dieses Risiko minimiert und aufgefangen werden.

Jedes aktive Mitglied des LFV-Bottrop zahlt einen Beitrag in den Quax-Fonds ein. Die Höhe des Beitrags wird jeweils in der Gebührenordnung festgesetzt. Die Beiträge werden auf einem gesonderten Konto oder Sparbuch angelegt.

Jedes aktive Mitglied des LFV-Bottrop hat bei einer von ihm verursachten Beschädigung eines Flugzeuges des LFV-Bottrop für den Schadensanteil, für welchen das Mitglied persönlich haftet, einen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages von max. 1.200,-- €, wobei dieser Betrag in etwa der Höhe der Selbstbeteiligung bei den Segelflugzeugen entspricht.

In Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit besteht kein Anspruch. Die Auszahlung ist nicht einklagbar. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand. Wird eine Auszahlung abgelehnt, hat das betroffene Mitglied das Recht, den erweiterten Vorstand des LFV-Bottrop als Schiedsgericht anzurufen; dieses entscheidet verbindlich und unanfechtbar.

Nach Auszahlung in einem Schadensfall, verpflichten sich die aktiven Mitglieder, den Quax-Fonds anteilmäßig nach Kopffzahlen wieder aufzufüllen (Beispiel: Auszahlung 1.200,-- € und 20 aktive Mitglieder = 60,-- € pro Mitglied). Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, ruht sein Anspruch auf Auszahlung im Schadensfall bis zur Zahlung; eine nachträgliche Zahlung nach einem Schadensfall lässt den Anspruch nicht aufleben.

Der Bestand des Quax-Fonds sollte einen Betrag von 1.800,-- € nicht übersteigen. Über die Verwendung eines überschüssenden Betrages entscheidet der Vorstand.

Endet die Mitgliedschaft im LFV-Bottrop, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Einlage. Über die Auflösung des Quax-Fonds entscheiden die aktiven Mitglieder, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder notwendig ist. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Quax-Fonds gemäß der geleisteten Einlagen an die Mitglieder ausgezahlt.

## 7. Groß-Fördermitglieder:

Fördermitglieder, die mindestens den Großförderbeitrag laut aktueller Gebührenordnung zahlen und eine gültige Motor- und/oder Motorsegelfluglizenz haben, sind Groß-Fördermitglieder und dürfen das Motorflugzeug DR400 und/oder das Motorsegelflugzeug RF-5 zu den für diese Fördermitglieder gesonderten Minutenpreis für rein private Zwecke chartern. Fördermitglieder haben im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern keine Verpflichtung zu Baustunden oder Flugdiensten.

Ganztagescharter am Wochenende müssen mindesten 3 Flugstunden beinhalten.

## 8. F-Schlepp- und Gastflüge:

F-Schleppflüge und die Durchführung von Gastflügen, sind den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

### 8.1. Gastflüge:

Bei der Durchführung von Gastflügen sind unsere dazu berechtigten Piloten mit entsprechender Lizenz über eine Passagierhaftpflichtversicherung gem. der Luftfahrtpersonalordnung abgedeckt. Das gilt nur für die DR400, RF5 und D-1280. Als Gastflug wird versicherungstechnisch nur der Flug anerkannt, für den das Formular **"Erklärung des Passagiers"** vor Beginn des Gastfluges ausgefüllt worden ist. Jeder Pilot unseres Vereins, der Personen befördert, ist daher verpflichtet, die **"Erklärung des Passagiers"** vor Antritt des Fluges durch den Gast ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

### 8.2. Durchführung von Überlandschlepps und Schlepps für nicht am Platz stationierte Flugzeuge:

Piloten mit Flugzeugen, die nicht an unserem Platz stationiert sind, aber einen Überlandschlepp von uns zur Erreichung ihres Heimatflugplatzes wünschen, dürfen nur bei sofortiger Bezahlung unsere Dienste in Anspruch nehmen. Jeder Schlepp-Pilot ist verpflichtet, bei Überlandschlepps von nicht bekannten Flugzeugen und Piloten vor Antritt des Fluges die Kosten des Schlepps wie Flugpreis je Minute einschließlich gültiger Landegebühr für Motorflugzeuge gemäß Geschäftsordnung zu kassieren.

Der Verein bucht den Betrag vom Konto des Schlepppiloten ab.

## 9. Durchführung von Werkstattflügen

Sogenannte „Werkstattflüge“, die von vereinseigenen Motorwarten nach Instandhaltung oder routinemäßigen Wartungen bislang durchgeführt worden sind, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Notwendigkeit vorliegt. Das ist der Fall, wenn an Triebwerken oder Steuerwerken einschneidende Reparaturen ausgeführt wurden. In den technischen Handbüchern der jeweiligen Flugzeuge sind detaillierte Ausführungen über Werkstattflüge nachzulesen. Wird ein Werkstattflug durchgeführt, ist dieser gemäß Formblatt zu bescheinigen.

## 10. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind wie der Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Es findet eine jährliche Zwischenprüfung mit der Erstellung eines Kassenberichtes statt.

## 11. Einkauf von Materialien für den Verein: (ausgenommen Modellbaugruppe)

Anschaffungen, Reparaturmaterial oder andere, den Flugbetrieb aufrecht erhaltene Materialien (Ausnahme: notwendiges Kleinmaterial bis zum Wert von 100 EURO), sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zu tätigen.

12. Verantwortlichkeit des Piloten bezüglich Einhaltung der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

Jeder verantwortliche Pilot hat vor Antritt eines Fluges eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß LuftPersV. (Gültigkeit des Fliegerärztlichen Tauglichkeitszeugnisses, Zahl der Flugstunden bzw. Landungen in den zurückliegenden 24 Monate vor dem geplanten Flug etc.) erfüllt sind. Der Vorstand bzw. Verein übernimmt keine Haftung für Forderungen bzw. Schäden, die bei Nicht-Einhaltung der LuftPersV. entstanden sind.